

ab 1. Januar 2023

Nordrhein-Westfalen und Hessen

	§§ 29 ¹⁾ / 17 StVZO § 5 FZV		Sicherheitssprüfung (SP) ⁶⁾		§§ 41/42 BO-Kraft ²⁾		§ 19 StVZO ^{3/4)}		§ 23 StVZO ^{3/4/9)}	
	ohne AU	inkl. AU	SP	Nachprüfung	Personenbeförderung	(zusätzlich zum HU-Entgelt)	einfach	mittel	umfangreich	Oldtimer
Krafträder und Quads										
Pkw, Taxen und Mietwagen	bis 3.500 kg	59,00								
	über 3.500 kg	94,00	31,00							
Lkw, KOM, Zugmaschinen, Arbeitsmaschinen und sonstige Kfz	bis 3.500 kg	142,00								
	bis 7.500 kg	181,00	37,00							
	bis 12.000 kg	203,00	37,00							
	bis 18.000 kg	222,00	37,00							
	bis 28.000 kg	229,00	37,00							
	über 32.000 kg	253,00	37,00							
Anhänger^{7) a)}	Anhänger ungebremst	41,00								
	bis 3.500 kg	59,00	19,00							
	und lOf Zugm. bis 40 km/h	60,00	29,00							
	bis 7.500 kg	93,00	33,00							
	bis 12.000 kg	107,00	33,00							
	bis 18.000 kg	112,00	33,00							
lOf Zugm. mit bbH>40km/h⁷⁾	bis 28.000 kg	123,00	33,00							
	bis 32.000 kg	128,00	33,00							
	über 32.000 kg	140,00	33,00							
	bis 3.500 kg	62,00	19,00							
	bis 7.500 kg	93,00	29,00							
	bis 12.000 kg	108,00	33,00							

Untersuchung nach § 4.2.3 GGVEBER / ADR mit Brandschutz 56,00 €

Prüfung von Gasanlagen § 41a StVZO 149,00 €

GSP-Gessystemsbeurteilung 39,00 €

GWP-wiederkehrende Prüfung als Teil der HU 49,00 €

GWP-wiederkehrende Prüfung, eigenständig

1) - Inklusive HU-Prüfplakette / SP-Pflichtmarke.
 - Bei HU inklusive Entgelt für Vorgaben nach Nr. 1 Anlage VIII StVZO
 - Nachkontrolle 19,00 €
 - Einfache Nachkontrolle: 5,00 €

2) - Für Untersuchungen nach §§ 41/42 BO-Kraft ohne HU beträgt das Entgelt für:
Taxen und Mietwagen
 - mit zuz. Gesamtmasse bis 3500 kg: 28,00 €
 - mit zuz. Gesamtmasse über 3500 kg: 35,00 €
KOM
 - mit zuz. Gesamtmasse bis 3500 kg: 35,00 €
 - mit zuz. Gesamtmasse über 3500 kg: 39,00 €

3) - Bei Änderungsabnahmen (§ 19 StVZO) und Oldtimerbegut-
 achtungen (§ 23 StVZO) kann der zusätzliche Zeitaufwand für
 Datenbeschaffung und Prüfungen mit 24,98 € je angelegene
 Viertelstunde (einspr. Gebots) berechnet werden, wenn erforderliche
 Unterlagen und Nachweise vom Antragsteller nicht vorgelegt werden.
 - Abschlag für die Identifizierung eines Fzg bei Mehrfachabnahmen: 2,50 €
 4) - Für die Oldtimer / AN-Nachuntersuchung wird 50% des Entgeltes berechnet

5) - Wird die Hauptuntersuchung mehr als zwei Monate nach dem
 Vorfalltermin durchgeführt, erhöht sich das HU-Entgelt
 um das 0,2-fache seines Wertes.

6) - Bei Kombination von HU und SP errechnet sich das Entgelt wie folgt:
 HU + (0,6 x SP)

7) - Im Falle von lOf Zugmaschinen
 ist nicht die zulässige Gesamtmasse,
 sondern die Masse der von den gebremsten
 Achsen auf den Boden übertragenen
 zulässigen Last maßgeblich. Bei der Begutachtung
 gem. § 23 StVZO werden die entsprechenden
 Entgelte aus der Spalte Anhänger zugrunde gelegt.
 Gleiches gilt für SP-Entgelte, NU/NP und
 Änderungsabnahmen.
 8) - Im Falle eines Saltbleihängers
 oder Ständerbleihängers
 ist nicht die zulässige Gesamtmasse,
 sondern die Masse der von den Achsen
 auf den Boden übertragenen zulässigen Last
 maßgeblich.
 9) - Eine Hauptuntersuchung nach § 19 StVZO mkt
 einer Untersuchung der Abgase nach Nr. 6 & 2
 der Anlage VIII a StVZO ist nicht enthalten und
 ist gesondert durchzuführen.

alle Angaben sind Bruttobeträge in € und beinhalten 19 % USt
 Informationen zum Datenschutz u. zum Auslesen der Energieverbrauchsdaten finden Sie unter www.kues.de

